

Vorlage-Nr. 14/1607

öffentlich

Datum: 02.11.2016
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Herr Sielhorst

Kulturausschuss	08.11.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und	16.11.2016	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Kooperationsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Kooperationsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf wird gemäß Vorlage Nr. 14/1607 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	015	
Erträge:	€ -150.000	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	€ -150.000	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Im Jahr 2015 hat die Stadt Düsseldorf unter der Leitidee „Verwaltung 2020“ eine umfassende Aufgaben- und Strukturkritik beschlossen, u.a. mit dem Ziel, auch alle Kooperationen mit Dritten und damit auch die Kooperation mit dem LVR bezüglich des Betriebes des Medienzentrums für die Landeshauptstadt Düsseldorf auf den Prüfstand zu stellen.

Die vor diesem Hintergrund erfolgte Bestandsaufnahme der Aufgabenwahrnehmung hat ergeben, dass die Arbeitsanteile der Leistungserbringung für die Stadt in der jüngsten Vergangenheit deutlich zurückgegangen sind. In der Summe ergibt sich für das Jahr 2015/2016 eine Reduzierung des Anteils für die Stadt Düsseldorf von vormals 48 % auf nur noch 29,44 %.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Düsseldorf einen Beschluss des Verwaltungsvorstandes herbeigeführt mit dem Ergebnis:

1. Auf der Grundlage eines Zuschusses von jährlich 550.000 € soll ein neuer Vertrag in 2016 rückwirkend bereits für 2016 geschlossen werden.
2. Ab 2018 wird dieser Betrag mit den im Vertragsentwurf beschriebenen Steigerungsraten wieder in den HH der Stadt eingestellt.

Mit den nun erarbeiteten neuen Kooperationsvereinbarung kann die bewährte Zusammenarbeit zwischen dem LVR und der Landeshauptstadt Düsseldorf unter Berücksichtigung der veränderten Aufgabenschwerpunkte und der daraus resultierenden Anteilsberechnung fortgeführt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1607

Neugestaltung des Vertrages zwischen Landschaftsverband Rheinland und Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Landschaftsverband Rheinland hat seit der Gründung der Landschaftsverbände gem. § 5 der Landschaftsverbandsordnung eine Landesbildstelle Rheinland zu unterhalten. Mit der Entscheidung, diese Einrichtung in der Landeshauptstadt Düsseldorf anzusiedeln, haben sich der Landschaftsverband Rheinland und die Landeshauptstadt Düsseldorf darauf verständigt, keine eigene Stadtbildstelle Düsseldorf aufzubauen, sondern diese Aufgabe der Landesbildstelle Rheinland zu übertragen und dies vertraglich zu fixieren.

Der Vertrag regelt im Kern die wahrzunehmenden Aufgaben für Düsseldorf, die jährliche Refinanzierung des personellen und sächlichen Aufwandes, eine teilweise Personalstellung durch die Stadt, die gemeinsame Finanzierung des Aufwandes für die Gebäudeunterhaltung und die gemeinsame Steuerung in einem Beirat mit Mitgliedern aus Politik und Verwaltung. Während der Entwicklung in den vergangenen über 70 Jahren von der ehemaligen Landes- und Stadtbildstelle zum heutigen LVR-Zentrum für Medien und Bildung hat es regelmäßige, einvernehmliche Anpassungen der Vertragsgestaltung gegeben. So wurde beispielhaft für eine auf Dauer ausgerichtete Zusammenarbeit die 1996/97 bezogene Liegenschaft am Bertha-von-Suttner-Platz anteilig entsprechend der damaligen Arbeitsanteile durch die Landeshauptstadt Düsseldorf im Miteigentum erworben.

Die letzte Anpassung hatte zur Folge, dass sich die Partner seit einigen Jahren auf eine pauschale Zahlung von 700.000 € per anno geeinigt haben (s. Vorlage 13/1183)

Grundlage war eine systematische Erhebung des Anteils des Aufwandes für die Stadt, sowohl personell als auch sachlich. Mit einer Anpassungsklausel werden Verschiebungen der Anteile ausgeglichen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und hat zu einem deutlich geringeren Verwaltungsaufwand geführt.

Die Aufgabenwahrnehmung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung als Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf wird regelmäßig im Beirat dargestellt und zwischen den Verwaltungen einvernehmlich abgestimmt.

Im Jahr 2015 hat die Stadt Düsseldorf unter der Leitidee „Verwaltung 2020“ eine umfassende Aufgaben- und Strukturkritik beschlossen, u.a. mit dem Ziel, auch alle Kooperationen mit Dritten auf den Prüfstand zu stellen. Parallel sind entsprechende Konsequenzen in der mittelfristigen Finanzplanung vorgenommen worden.

Im Juli 2015 wurde seitens der Stadt Düsseldorf mitgeteilt, dass auch die Aufgabenwahrnehmung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung als Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf betroffen sei und prophylaktisch der Zuschussbedarf von 700.000 € im HH Jahr 2018 auf 0 € gesetzt worden sei.

Daraufhin erhielt das LVR-Zentrum für Medien und Bildung den Auftrag, mit dem Schulverwaltungsamt Düsseldorf eine systematische Bestandsaufnahme zu machen, mit dem Ziel, einen neuen Vertragsentwurf zu erarbeiten, der eine Kürzung des Zuschusses um mindestens 20 % ermöglichen soll.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme haben ergeben, dass die Arbeitsanteile der Leistungserbringung für die Stadt in der jüngsten Vergangenheit deutlich zurückgegangen sind.

Das Zahlenwerk hat vor allem 3 Gründe deutlich gemacht:

1. Durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Troesser am 01.02.2014 (halbe Stelle medienpädagogischer Referent) und die kommissarische Übernahme der Leitungsaufgaben durch Frau Johannsen (halbe Stelle medienpädagogische Referentin) hat die Abteilung Medien und Bildung deutlich weniger Dienstleistungen für die Stadt erbringen können.
2. Der dramatische Rückgang des Medienverleihs (in der Vergangenheit ca. 70 % für die Stadt) und der Umstieg auf die elektronische Bereitstellung der Medien (EDMOND NRW) hat den Aufwand für die Stadt ebenfalls deutlich reduziert, hier ist bereits in 2015 eine Stelle abgebaut worden.
3. Im Bereich der Medienproduktion haben sich die Anteile ebenfalls ein Stück von der Stadt Düsseldorf hin zum Landschaftsverband Rheinland verschoben. Hintergrund ist hier vor allem die starke Konzentration im Bereich Foto auf die Digitalisierung, was aktuell noch nicht in starkem Maße von der Stadt in Anspruch genommen wird, sich aber sicher ändern wird. Darüber hinaus sind Produktionsaufträge aus dem LVR auch aufgrund der neuen Dienstanweisung für das LVR-ZMB gestiegen.

In der Summe ergibt sich für das Jahr 2015/2016 eine Reduzierung des Anteils für die Stadt Düsseldorf von vormals 48 % auf nur noch 29,44 %. In Zahlen ausgedrückt, ergibt sich ein realistischer aktueller Zuschuss von 550.000 € für das Jahr 2016. Zusammenfassend ist festzustellen, dass anstelle der vormals pauschalierten Finanzierung des gemeinsamen Betriebes nun eine Finanzierung anhand der Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme erfolgen kann.

Gleichwohl führt dies nicht zu einer Ressourcenreduzierung, da es sich lediglich um eine Verschiebung der Arbeitsanteile der Leistungserbringung für den LVR handelt.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Düsseldorf einen Beschluss des Verwaltungsvorstandes herbeigeführt mit dem Ergebnis:

1. Auf der Grundlage eines Zuschusses von jährlich 550.000 € soll ein neuer Vertrag in 2016 rückwirkend bereits für 2016 geschlossen werden.
2. Ab 2018 wird dieser Betrag mit den im Vertragsentwurf beschriebenen Steigerungsraten wieder in den HH der Stadt eingestellt.

Mit diesem Erfolg kann die bewährte Zusammenarbeit mit der Stadt weitergeführt werden und ein dem LVR drohender Verlust von 700.000 € als Zuschuss abgewendet werden.

Mit dem Zuschuss von künftig nur noch 550.000 € von Seiten der Landeshauptstadt Düsseldorf steigt der Zuschussbedarf für die PG 015 auf Dauer um 150.000 €. Da dies den reduzierten Aufwendungen für die Stadt Düsseldorf entspricht, erbringt das LVR-ZMB bereits jetzt und künftig in diesem Umfang entsprechend umfangreichere Dienstleistungen für den LVR (s. Gründe oben) und für seine Gebietskörperschaften:

1. EDMOND NRW: Mit der Zentralisierung der technischen Umsetzung und der zentralen Beschaffung der Lizenzen durch die beiden Medienzentren der beiden Landschaftsverbände ist im Rheinland der Arbeitsanteil der Stelle für die Medienbereitstellung inzwischen auf über 90 % für die rheinischen Gebietskörperschaften gewachsen (Düsseldorf ist hier nur eine der 26 rheinischen Gebietskörperschaften).

2. Im Projekt „Pädagogische Landkarte NRW“ ist eine analoge Aufwandsverteilung gegeben.
3. Mit dem Projekt Kinderfilm für alle wird die Kinderfilmarbeit erfolgreich in die Region getragen.
4. Als neues Kompetenzzentrum Leichte Sprache des Landschaftsverbandes Rheinland werden interne und externe Kunden im Bereich der Produktion barrierefreier Medien beraten.

Alle vier Projekte machen deutlich, dass das LVR-Zentrum für Medien und Bildung seinem Auftrag als Medienzentrum auch für die gesamte Region Rheinland zunehmend mehr gerecht wird. Dabei gelingt es durchaus, auch Drittmittel einzuwerben. Z. B. für die Projekte unter 2., 3 und 4.

Diese Entwicklung wird in der Region sehr wohl wahrgenommen und stärkt den LVR.

Darüber hinaus erbringt das LVR-ZMB gemäß Dienstanweisung für das Zentrum für Medien und Bildung als LVR-Zentrum für Medienproduktion in Verbindung mit der Allg. Rundverfügung Nr. 194, Anlage 4, auch Dienstleistungen für den gesamten LVR. Hierbei werden die dem LVR-ZMB entstandenen Sachaufwendungen, nicht aber die Personalaufwendungen mittels Budgetumbuchung erstattet.

Soweit die hierdurch entstehenden Teil- Defizite in Höhe von 150.000 Euro nicht aus dem Budget des Dezernates 9 gedeckt werden können, ist eine Deckung aus dem Gesamthaushalt ab dem Jahr 2017 des LVR erforderlich. Im Jahr 2016 kann das Defizit in Höhe von 150.000 Euro durch die Einmalzahlung der Stadt Düsseldorf in Höhe von 120.000 Euro aus dem alten Vertrag und weiteren einmaligen Einsparungen des Dezernates gedeckt werden.

Darüber hinaus können aufgrund der geringeren Nachfrage der Stadt Düsseldorf mittelfristig zwei Stellen eingespart werden. Sobald dies umgesetzt werden kann, stehen die entfallenen Personalkosten zur Deckung des Defizites zur Verfügung.

Ferner werden zukünftig im Hinblick auf den Gesamthaushalt die Mittel der Bauunterhaltung (PG 14) reduziert. Die Kosten der Bauunterhaltung werden gem. § 5 Abs. 1 der neuen Kooperationsvereinbarung im Verhältnis des Eigentumsanteils (57% LVR / 43% Stadt Düsseldorf) nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres dem Dezernat für Planen, Bauen und Liegenschaften der Landeshauptstadt Düsseldorf in Rechnung gestellt. Diese Kosten waren bislang in der Pauschale von 700.000 Euro enthalten.

Die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Düsseldorf liegt als **Anlage** bei.

Im Auftrag

D r. K ü h n

Zwischen
dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln,
-nachstehend LVR genannt-
vertreten durch die Direktorin
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

der **Landeshauptstadt Düsseldorf**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Thomas Geisel
Marktplatz 1-2
40213 Düsseldorf

wird folgende

öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Landschaftsverbände haben nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 14.07.1994 (GV.NW S. 657/SGV NW 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) die Aufgabe, Landesbildstellen zu unterhalten.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist als Schulträger nach § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Die Landesbildstelle des LVR nimmt kooperierend die Funktionen der Stadtbildstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf wahr. Die Bezeichnung der Dienststelle in Angelegenheiten des Gemeinsamen Betriebes lautet:

§ 2

(1) Das LVR-ZMB nimmt für die Landeshauptstadt Düsseldorf folgende Funktionen wahr:

Medienbildung

1. Information und Beratung der Einrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf in allen Bereichen der Medienbildung in Zusammenarbeit:
 - mit dem Schulamt in der Steuerungsgruppe und den Arbeitskreisen „Medien in Düsseldorfer Schulen“,
 - mit dem Kompetenzteam Lehrerfortbildung Düsseldorf/Medienberater bzw. Medienberaterin,
 - mit dem Zentrum für Schulpsychologie/Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen,
 - mit dem Jugendamt,
 - mit dem Regionalen Bildungsbüro.
2. KinderKinoFest Düsseldorf:
Planung, Organisation und Durchführung des jährlichen KinderKinoFestes Düsseldorf als Veranstalter in Kooperation mit dem Jugendamt und dem Filmmuseum Landeshauptstadt Düsseldorf
3. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Medienarbeit
4. Ankauf und Distribution von Bildungsmedien an Düsseldorfer Schulen (EDMOND NRW) und für Bildungs- und Kultureinrichtungen und Einrichtungen der Jugendpflege
5. Lokalredaktion für die Düsseldorfer außerschulischen Lernorte für das Internetportal „Pädagogische Landkarte der außerschulischen Lernorte NRW“
-

Medienproduktion

1. Information und Beratung in allen Bereichen der professionellen AV-Medienproduktion,
2. Produktion von Fotoaufnahmen,
3. Digitalisierung von analogen Durchsichts- und Aufsichtsvorlagen (Fotonegative, Dias, Karten),
4. Erhaltung, Erschließung und systematische Erweiterung eines öffentlich zugänglichen landeskundlichen Fotoarchivs,
5. Konzeption, Gestaltung und Produktion von audiovisuellen Medien (Audioguides, Hörbücher, Videofilme, Webpräsenzen, multimediale DVDs, Apps),
6. Konzeption, Gestaltung und Realisation der Medienplanung von Sonder- oder Dauerausstellungen.

Die Wahrnehmung der gelisteten Aufgaben finanziert sich in Teilen über die Regelung gemäß § 7, ergänzend greift zu den Punkten 2 und 3 des Bereiches der Medienproduktion die vom Beirat beschlossene Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Über die gemeinschaftliche Finanzierung gemäß § 7 hinausgehende Aufwände zu den Punkten 5 und 6 des Bereiches der Medienproduktion werden projektbezogen kalkuliert und als Produktionsangebot unterbreitet.

(2) Wesentliche Erweiterungen, Reduzierungen oder Veränderungen der in Absatz 1 beschriebenen Funktionen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 3

Die Leitung des LVR-ZMB und deren Stellvertretung werden Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des LVR übertragen. Die Leitungsfunktionen werden im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf übertragen.

§ 4

(1) Die Unterbringung des LVR-ZMB erfolgt in den im gemeinsamen Eigentum des Landschaftsverbandes Rheinland (57% Miteigentumsanteil) und der Landeshauptstadt Düsseldorf (43% Miteigentumsanteil) stehenden Räumlichkeiten in der Liegenschaft "Bertha-von-Suttner-Platz 1-3" (3. und 4. Obergeschoss) sowie in denen des ehemaligen städtischen Medienzentrums der Volkshochschule Düsseldorf.

(gemäß geänderte Teilungserklärung lt. notarieller Urkunde Nr. 2389/1999 vom 30.12.1999 des Notars Dr. Kluge, Düsseldorf)

(2) 1. Die im städtischen Eigentum verbliebenen Räume 310-316 werden für die Durchführung von Aufgaben des LVR-Zentrums für Medien und Bildung genutzt. Der Landschaftsverband Rheinland erbringt für diesen Raum die in § 5 Ziffer 1 - 6 der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Leistungen.

Raum 316 wird von montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Durchführung von Aufgaben der Medienbildung und der Medienproduktion genutzt.

Außerhalb dieser Zeiten steht der Raum der Volkshochschule Düsseldorf zur Nutzung zur Verfügung.

Für Veranstaltungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) im Bereich "Medien" werden diese Fachräume und Geräte nach Terminabsprache kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räumlichkeiten nach Benutzung in Absprache mit dem LVR-ZMB.

Die Reinigung der gemeinsam genutzten Flurbereiche im 3. und 4. Obergeschoss erfolgt durch die Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) - (einschließlich der Flächen vor den Aufzügen).

Darüber hinaus stellen die Hausmeister der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) den Schließdienst nur innerhalb derer Dienstzeiten und nur für Veranstaltungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) sicher.

Für die Nutzung der Flächen im alleinigen Eigentum der Stadt Düsseldorf stellt der Landschaftsverband Rheinland der Stadt Düsseldorf unentgeltlich 3 Stellplätze im WBZ-Parkhaus zur Verfügung.

Die Nutzung der Wartezone und der Flure im Bereich der 3. Etage hat bestimmungsgemäß als Wartezone zu erfolgen. Eine andere Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) möglich.

2. Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung verzichtet auf die ursprünglich vereinbarte gemeinsame Nutzung der Räume 422 - 424. Dafür stellt die Volkshochschule nach Terminabsprache dem LVR-ZMB bei Bedarf unentgeltlich alternative Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt für ca. 20 größere Veranstaltungen pro Jahr. Die in Frage kommenden Räumlichkeiten hierfür sind die Säle 1 und 2 der Volkshochschule. Das LVR-ZMB verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räumlichkeiten nach Benutzung in Absprache mit der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS). Der LVR verpflichtet sich um rechtzeitige Information der VHS bei Stornierung der Termine zur Nutzung der Säle.

3. Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, geplante Nutzungsänderungen/Raumbelegungen im Gebäude Bertha-von-Suttner-Platz 1-3 dem LVR-ZMB frühzeitig anzuzeigen und ggf. freiwerdende Räume vorrangig dem LVR-ZMB zur Nutzung/Miete/Kauf anzubieten.

4. Die Verbrauchskosten der 5. Etage für Strom und Wasser werden durch gesonderte Zähler ermittelt. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung dieser Etage durch den Landschaftsverband Rheinland ist eine Trennung der Versorgungseinrichtungen nicht möglich.

Die Verbrauchskosten für Fernwärme werden je qm ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Dem LVR obliegt für die in § 4 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Flächen folgendes:

1. Er übernimmt die Bauunterhaltung soweit nicht die Eigentümergemeinschaft zuständig ist einschließlich technischer Anlagen, Reinigung und Heizung der in § 4 genannten Räumlichkeiten. Evtl. bauliche Änderungen, Aus- oder Umbaumaßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt. Die Kosten der allgemeinen Bauunterhaltung werden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Verhältnis des Eigentumsanteils (57% LVR / 43% Stadt Düsseldorf) nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres vom LVR-Dezernat 3 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB dem Dezernat für Planen, Bauen und Liegenschaften der Landeshauptstadt Düsseldorf in Rechnung gestellt.
2. Er übernimmt die notwendigen Versicherungen dieser Räumlichkeiten und ihres Inhaltes gegen Feuer, Sturm- und Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl mit Ausnahme der Versicherungen, die in die Zuständigkeit der Eigentümergemeinschaft fallen (Gebäudeversicherung).
3. Er übernimmt die Versicherung eines Haftpflichtrisikos, das sich aus dem Betrieb dieser Räume und aus dem Betrieb der in § 4 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Räumlichkeiten ergibt.
4. Er schließt die Versorgungsverträge mit den Lieferanten von Fernwärme, Wasser und Strom.

5. Er stellt die Hausmeistertätigkeit sicher. Inhalte und Vertretung werden gesondert geregelt.
6. Er sorgt für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse.

§ 6

Der Landeshauptstadt Düsseldorf obliegt folgendes:

Sie stellt einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin als Leitung des Sachgebiets AVM (Audio, Video, Multimedia), die gleichzeitig die stellvertretende Leitung der Abteilung Medienproduktion wahrnimmt.

Er/Sie ist der Abteilungsleitung und der Dienststellenleitung unterstellt.

§ 7

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf erstattet dem LVR die Kosten des gemeinsamen Betriebes des LVR-Zentrums für Medien und Bildung nach den in § 7 (2-4) dargestellten Verfahren.

Die Kosten für die in § 5 (1) genannte Bauunterhaltung werden vom LVR separat abgerechnet und zusätzlich der Stadt Düsseldorf in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den notwendigen anteiligen Personal- und Sachkosten für den gemeinsamen Betrieb. Der notwendige Anteil wurde aufgrund von Zeit-, Kosten- und Fallzahlerhebungen festgestellt.

(2) Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die jährlichen Arbeitgebergesamtkosten des Jahres 2016 gemäß des/der jeweils geltenden Tarifvertrages/Besoldungsordnung

Stellenanteile	Entgeltgruppe	Funktion
0,819	E 6	Hausmeisterdienste, Pforte, Veranstaltungen
3,586	E 8	Fotografinnen/Fotografen, Vorzimmer Leitung, Buchhaltung, Archiv, Verwaltung
1,00	E 10	Controlling
		It
		Leitung SG Foto
0,319	E 11/ A 12	Teamleitung Haushalt, Finanzen, Personal
0,319	E 12	Verwaltungsleitung
0,17	E 13	Referentinnen/Referent Medienproduktion
0,769	E13/E14	Wissenschaftliche Referenten Medienbildung, Medieninformation
0,889	E 15	Leitung Medienbildung, stellv. Leitung ZMB Leitung Medienproduktion, Leitung ZMB
0,7	S 12	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge Kinder- und Jugendmedienschutz
0,17	S 15	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge Medienproduktion

nach Stufe 3 zugrunde gelegt. Reisekosten und Kosten der Fortbildung wurden mit einem Zuschlag von 3 v.H. zu den berechneten Personalkosten berücksichtigt. Die für den gemeinsamen Betrieb anfallenden Personalkosten werden mit einem Pauschalbetrag von 427.500 € abgegolten.

Die jährlich zu erwartenden Tarifsteigerungen werden durch eine 1,5-prozentige Steigerung des Pauschalbetrages p.a. abgegolten. Die prozentuale Steigerung des Pauschalbetrages tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(3) Für die Sachkostenerstattung des gemeinsamen Betriebs wird entsprechend der durchschnittlichen Personalkostenanteile ein Anteil von 29,44 % der Kosten zu Grunde gelegt. Der hochgerechnete Sachkostenanteil wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 122.500 € abgegolten.

Die jährlich zu erwartende Inflationsrate wird durch eine 1-prozentige Steigerung des Pauschalbetrages p.a. abgegolten. Die prozentuale Steigerung des Pauschalbetrages tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(4) Die Kostenerstattung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Quartals fällig. Soweit Dritte Sach- und/oder Personalkosten des gemeinsamen Betriebes übernehmen, fließen diese nicht in die Berechnung ein.

Die gemeinsam zu tragenden Kosten werden durch entsprechende Buchungsvermerke gekennzeichnet. Die so ermittelten tatsächlichen Sachkosten werden jährlich berechnet. Führt diese Berechnung zu einer Abweichung von mehr als 5% des in Absatz 3 genannten Pauschalbetrages wird der Minder- oder Mehrbetrag entsprechend erstattet. Die gegenseitige Erstattungspflicht tritt ab der Berechnung für das Haushaltsjahr 2018 in Kraft.

(5) Sach- und Personalkosten, die ausschließlich für den LVR bzw. für die Landhauptstadt Düsseldorf anfallen, sowie Sachausgaben, die sich auf die Entwicklung neuer Projekte beziehen, werden nach dem Verursachungsprinzip zugeordnet.

(6) Beide Kooperationspartner gehen davon aus, dass die vereinbarten Tätigkeiten nach § 2 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 3 Nr. 2 UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte dies durch die künftige rechtliche Entwicklung doch der Fall werden, wird die Begleichung der dann anfallenden Umsatzsteuer anteilig im Verhältnis von 29,44% zu 70,56% von der Stadt Düsseldorf und dem Landschaftsverband Rheinland übernommen.

Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

§ 8

(1) Für die Haushaltswirtschaft finden die für den LVR und die Landeshauptstadt Düsseldorf geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Prüfung wird durch die Rechnungsprüfungsämter des Landschaftsverbandes Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf gemeinsam vorgenommen.

Für das Prüfungswesen finden die für den LVR und die Landeshauptstadt Düsseldorf jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9

(1) Bei Auflösung des LVR-ZMB oder bei seiner Verlegung von Düsseldorf an einen anderen Ort

- gibt der LVR der Landeshauptstadt Düsseldorf die nach dem Inventarverzeichnis im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf stehenden Materialien, Filme, Bilder, Geräte usw. zurück,

- erstattet der LVR der Landeshauptstadt Düsseldorf den zur Finanzierung beigetragenen Bruchteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten von ab dem 1.1.2012 getätigten Investitionen für den gemeinsamen Betrieb, vermindert um die darauf entfallenden Abschreibungen.

(2) Für die in § 4 beschriebenen Miteigentumsanteile des Landschaftsverbandes Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf an den Räumlichkeiten des LVR-ZMB besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

§ 10

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu gewährleisten, wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:

1. Die/der Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. Die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent der Landeshauptstadt Düsseldorf als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,
3. Die/der für Kulturangelegenheiten zuständige Landesrätin/Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland,
4. Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf,
5. Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Kulturstamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf,
6. Fünf Mitglieder, die vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt werden,
7. Fünf Mitglieder, die vom Schulausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf bestellt werden.

Die Mitglieder des Beirates können vertreten werden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits mit einer Frist von 2 Jahren zum 1. Januar kündbar.

(2) Diese Kooperationsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Kooperationsvereinbarung vom 9.11.2011 mit den dazugehörigen Anlagen. Mit dieser Vertragsaufhebung gelten alle wechselseitigen Forderungen für die Vorjahre als getilgt.

(3) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 12

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen.

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Thomas Geisel
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Düsseldorf